

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Information des Kreises Stormarn**

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes werden die Landschaftsschutzverordnungen

- „Knicklandschaft und Feuchtwälder nördlich Hamberge“,
- „Travetal zwischen Lokfeld und Lübecker Stadtgrenze“ und
- „Grinautal“

bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 54 a Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 53 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel in der Beschreibung des Schutzzwecks. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

Bad Oldesloe, 27.10.2004

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing